

# Vereinssatzung

der



Post-Sportgemeinschaft 05 Pforzheim e.V.



Basketball  
Funktionsgymnastik  
Fußball  
Gesundheitssport  
Jedermannsport  
Judo  
Koronarsport  
Philatelie  
Rehasport/Diabetiker  
Schwimmen  
Seniorenport  
Taekwondo/Hapkido  
Tennis  
Volleyball

Geschäftsstelle:

Hercyniastr.104 Postfach101366 75113 Pforzheim  
Telefon 07231 / 74203

[www.psg-pforzheim.de](http://www.psg-pforzheim.de)

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

Der am 09. September 1971 zu Pforzheim durch den Zusammenschluss der Vereine Post-Sportverein Pforzheim e.V., Ballspielclub 05 Pforzheim e.V. und 1. Eis- und Rolllaufverein Pforzheim e.V. gegründete Verein „Post-Sportgemeinschaft 05 Pforzheim e.V.“ hat seinen Sitz in Pforzheim.

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Pforzheim eingetragen worden und führt seit diesem Zeitpunkt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der Einzelfachverbände, deren Sportarten betrieben werden.

Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen dieser Verbände handelt, gelten deren Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an die jeweils übergeordneten Verbände zu übertragen.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

Die Post-Sportgemeinschaft 05 Pforzheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung von Leibesübungen aller Art zur körperlichen Ertüchtigung ihrer Mitglieder.

Der Verein steht allen Personenkreisen offen.

Sämtliche Einrichtungen des Vereins und sein Vermögen dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Organmitglieder und für den Verein ehrenamtlich Tätige haben einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB. Einzelheiten werden durch Beschluss des Vorstands bzw. des Sportrats geregelt. Fallweise können auch Einzelvereinbarungen getroffen werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadtverwaltung Pforzheim zwecks Verwendung für die Pflege von Leibesübungen.

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Als aktives oder passives Mitglied kann durch schriftliche Anmeldung dem Verein beitreten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das jugendliche Mitglied automatisch aktives oder passives Mitglied.

Mit dem Antrag auf eine Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die jeweils gültige Vereinssatzung an. Jedes Mitglied ist verpflichtet, vom Eintrittsdatum an den festgesetzten Vereinsbeitrag zu entrichten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand, in Beschwerdefällen der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft beginnt nach dem Erhalt des Bestätigungsschreibens der PSG 05. Auf Verlangen wird dem Mitglied die Vereinssatzung ausgehändigt.

Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ist im Ausnahmefall möglich. Dies trifft jedoch auf den Bereich Tennis nicht zu.

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können nach den Bestimmungen einer besonderen Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen alle Rechte eines passiven Mitglied und sind dabei beitragsfrei.

Bei einer aktiven sportlichen Betätigung in einer oder mehreren Abteilungen besteht jedoch uneingeschränkte Beitragspflicht.

## **§ 6**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

Die Mitgliedschaft berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme des/der durch die Jugendversammlung gewählten Jugendleiters/in und des/der stellvertretenden Jugendleiters/in.

Das Rede- und Antragsrecht bei Mitgliedern unter 7 Jahren kann nur von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.

Sofern jugendliche aktive Sportlerinnen und Sportler in ihrer Sportart im Aktivenbereich (Damen- oder Herrenklasse) als Mannschaftsmitglieder oder Einzelwettkämpfer eingesetzt werden, sind sie bei Abstimmungen und Beschlussfassungen der jeweils zutreffenden sportlichen Bereiche innerhalb der Abteilung stimmberechtigt

Wählbar in den Vereinsvorstand oder Sportrat sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme des/der durch die Jugendversammlung gewählten Jugendleiters/in und des/der stellvertretenden Jugendleiters/in.

## **§ 7**

### **Ende der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Verein, ggf. mit Rückgabe des Mitgliedsausweises bekundet werden.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist lt. ausgehändigter Beitragsordnung erklärt werden.

Die Beitragspflicht erlischt zum Jahresende, sofern die schriftliche Austrittserklärung bis zum 15. November des laufenden Kalenderjahres der Geschäftsführung vorliegt.

Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss, bestehende Beitragsrückstände einzufordern.

Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Austrittes über die Führung ihres Amtes Rechenschaft abzulegen. Dem Verein gehörende Gegenstände und Unterlagen sind sofort zurückzugeben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- b) Bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens.
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Eine Anhörung soll schriftlich festgelegt werden.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Er kann innerhalb einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch bei dem Ehrenrat des Vereins einlegen. Dessen Entscheidung, wozu eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist, ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Dem Mitglied bleibt sodann der ordentliche Rechtsweg offen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Sportrat
- c) die Vereinsjugend
- d) der Ehrenrat
- e) die Mitgliederversammlung

Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements) ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung trifft der Sportrat.

Die Mitglieder des Vorstands und des Sportrats werden vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der/Die 1. Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn die Mehrheit des Sportrats oder des Ehrenrats dies verlangt.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der

- a) 1. Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Medien-und Pressewart/in
- d) Sportwart/in
- e) Jugendleiter/in
- f) Protokollführer/in
- g) Frauenbeauftragten

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder der Genannten ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind dem Verein gegenüber verpflichtet, nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen.

Die Aufgabenstellung und die Zuständigkeit ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie berufen die Sitzungen der Vereinsorgane ein und leiten diese.

Für die vorliegenden Anträge sind Beschlüsse herbeizuführen.

Der Mitgliederversammlung ist ein Jahresbericht vorzulegen.

Die laufenden Geschäfte des Vereins, einschließlich der Kassengeschäfte, werden von einem/r hauptamtlichen Geschäftsführer/in wahrgenommen. Einzelheiten werden durch eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung geregelt.

Der Vorstand überwacht die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins durch die Geschäftsführung.

In Zusammenarbeit mit dieser stellt er den Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr auf.

Die Vorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Aufstellung und Abgabe der erforderlichen Steuererklärungen und Anmeldungen gegenüber dem Finanzamt verantwortlich.

Der Vorstand überwacht ferner, dass die Kasse jährlich mindestens einmal durch zwei unabhängige Kassenprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählen sind, geprüft wird.

Der/die erste Vorsitzende ist berechtigt, die Kasse jederzeit unvermutet zu prüfen.

Der Vorstand entscheidet über:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Stundung und Erlass von Beiträgen

Auf Verlangen eines Beteiligten schlichtet er als Spruchausschuss Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern.

Zu Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und einen in der Geschäftsordnung festzusetzenden Betrag überschreiten, muss der Vorstand die vorherige Zustimmung des Sportrates einholen.

## **§ 11 Wahl und Ergänzung des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung, ausgenommen hiervon ist der/die Jugendleiter/in, in rotierendem System auf jeweils zwei Jahre gewählt, und zwar der/die

- 1. Vorsitzende
- ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Sportwart/in
- Frauenbeauftragte

in einem Jahr und

- ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
- -Medien- und Pressewart/in
- Protokollführer/in

im folgenden Jahr.

Bei Einführung des Systems wird die Gruppe 2 für ein Jahr gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Sportrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

## **§ 12 Medien- und Pressewart/in**

Für alle PR-Maßnahmen ist der/die-Medien- und Pressewart/in zuständig. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Verein nach außen positiv darzustellen.

Mit der örtlichen Tagespresse ist eine ersprießliche Zusammenarbeit zu pflegen.

Er/Sie koordiniert die Pressemeldungen der einzelnen Sportabteilungen vor der Weitergabe an die Redaktionen.

## **§ 13 Protokollführer/in**

Dem/Der Protokollführer/in obliegt die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Niederschriften sind von ihm/ihr und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen, bei dessen Verhinderung von einem/r der Stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 14 Sportwart/in**

Der/Die Sportwart/in koordiniert den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Er/Sie hat alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins mit den Abteilungsleitern/innen zu beraten und die dabei gefassten Beschlüsse dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 15 Frauenbeauftragte**

Die Frauenbeauftragte ist Ansprechpartnerin für weibliche Mitglieder. Sie vertritt deren Interessen im Verein, im Sportkreis und bei den Verbänden.

## **§ 16 Sportrat**

Der Sportrat besteht aus dem/den

- Vorstand
- Abteilungsleitern/innen der einzelnen Sportabteilungen
- einem/r oder mehreren Beisitzern/innen

Für die Wahl der Beisitzer/innen gilt § 11 entsprechend, wobei sie mit der Gruppe 1 zu wählen sind.

Die Abteilungsleiter/innen sind durch die betreffende Abteilungsversammlung zu wählen und durch den Sportrat zu bestätigen.

## **§ 17 Aufgaben des Sportrates**

Der Sportrat beschließt über:

- a) alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, u.a. Zustimmung zu den Jahresberichten und Genehmigung der Haushaltspläne
- b) den Erlass von Richtlinien zur Führung des Vereins und zur Durchführung des gesamten Sportbetriebs
- c) die Errichtung weiterer und Einstellung bestehender Sportabteilungen
- d) Bestätigung der durch die betreffende Abteilungsversammlung gewählte Abteilungsleiter/innen
- e) die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Vereinsämter (§ 3 Nr. 26a EStG)

Dem Sportrat sind die seit seiner letzten Sitzung gefassten wichtigen Beschlüsse des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.



## **§ 18 Vereinsjugend**

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend.

Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

## **§ 19 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem/r Vorsitzenden und 4 Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins auszuwählen.

Es gilt dabei § 11 entsprechend, wobei sie mit der Gruppe 2 zu wählen sind.

Insbesondere ist es sein Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten.

Er ist Einspruchsinstantz für Mitglieder, die durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden sollen.

## **§ 20 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten Monaten des Kalenderjahres statt.

Die Einberufung hierzu erfolgt grundsätzlich durch Rundschreiben als Einladung mit Tagesordnung.

Der/Die 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/Sie

muss sie einberufen, wenn es der Vorstand oder der Sportrat beschließt, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.

Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt sein. Anträge für die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), kann nur durch Unterstützung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

## **§ 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über die:

- a) Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte
- b) Entlastung des Vorstandes und der Sportratsmitglieder
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes ,des Sportrates und des Ehrenrates. Abberufungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- d) Bestellung der Kassenprüfer/innen
- e) Beiträge und Sonderumlagen
- f) Genehmigung der besonderen Geschäfts-, Finanz-, Beitrags- und Ehrenordnung
- g) Satzungsänderungen
- h) sonstige Anträge des Vorstandes, des Sportrates oder einzelner Mitglieder
- h) Bestätigung der durch die Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

## **§ 22 Beschlussfähigkeit der Organe**

Der Vorstand und der Sportrat sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn die Mitglieder hierzu ordnungsgemäß nach § 20 einberufen wurden.

## **§ 23 Abstimmung**

Grundsätzlich wird durch Stimmzettel abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit Abstimmung durch Handzeichen beschließen.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 24 Wahlen**

Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Wiederwahl ist zulässig.

Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

Bei Wahlen ist, falls mehrere Bewerber vorgeschlagen werden, durch Stimmzettel, bei nur einem Wahlvorschlag durch Handzeichen abzustimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 25 Niederschriften**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und auf Antrag der nächsten Sitzung oder Versammlung bekannt zu geben.

## **§ 26 Beitrag**

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Gleiche gilt für Sonderumlagen.

Der Vereinsbeitrag ist grundsätzlich ganzjährig voranzuzahlen.

Die Beitragserhebung erfolgt grundsätzlich bargeldlos im Lastschrifteneinzugsverfahren aufgrund der vorliegenden Bankeinzugsermächtigungen.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat innerhalb des ersten Quartals des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag stunden oder erlassen.

Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

Die Festsetzung von zusätzlichen Abteilungsbeiträgen, sowie die Festlegung von Abteilungsumlagen bedarf der Beschlussfassung der betreffenden Abteilungsversammlungen und der Genehmigung durch den Vorstand.

## **§ 27** **Wirtschafts- und Kassenprüfung**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß in übersichtlicher Buchführung nachzuweisen.

Der Zahlungsverkehr ist durch die Finanzordnung geregelt.

Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der hauptamtlichen Geschäftsführung ein Jahresabschluss aufzustellen. Er ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Kassenprüfer/innen zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Kassenprüfung auf die Vollständigkeit der Kassenbelege zu den Kassenvorgängen vorzunehmen, sowie die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

## **§ 28** **Haftung**

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der vom ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Unfall-Haftpflichtversicherungen.

Der Verein haftet nicht für die zu Übungszwecken und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Geldbeträge.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 29** **Vereinsjugendordnung**

Die von der Jugendversammlung mit der Mehrheit von Zweidritteln der Stimmberechtigten beschlossenen Jugendordnung wird als Anlage zur jeweils gültigen Vereinssatzung geführt.

### **§ 30** **Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 22. Juni 1979 beschlossen worden.  
Sie tritt mit Wirkung vom 22. Juni 1979 in Kraft.

Änderung der Satzung durch Mitgliederversammlung am 10. Oktober 1980 beschlossen.

Satzung in geänderter Form mit Wirkung vom 10. Oktober 1980 in Kraft.

Änderung der Satzung durch Mitgliederversammlung am 22. April 1988 beschlossen.

Satzung in geänderter Form mit Wirkung vom 22. April 1988 in Kraft.

Änderung der Satzung durch Mitgliederversammlung am 15. Mai 1992 beschlossen.

Satzung in geänderter Form mit Wirkung vom 15. Mai 1992 in Kraft.

Änderung der Satzung durch Mitgliederversammlung am 14. Mai 1993 beschlossen.

Satzung in geänderter Form mit Wirkung vom 14. Mai 1993 in Kraft.

Änderung der Satzung durch Mitgliederversammlung am 24. Mai 1996 beschlossen.

Satzung in geänderter Form mit Wirkung vom 24. Mai 1996 in Kraft.

Änderung der Satzung durch Mitgliederversammlung am 05. Mai 1999 beschlossen.

Satzung in geänderter Form mit Wirkung vom 05. Mai 1999 in Kraft.

Änderung der Satzung durch Mitgliederversammlung am 03. Mai 2000 beschlossen.

Satzung in geänderter Form mit Wirkung vom 30. Juni 2000 in Kraft.

Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2003 beschlossen.

Satzung in geänderter Form mit Wirkung vom 08. September 2003 in Kraft.

Änderung der Satzung durch Mitgliederversammlung am 10. November 2006  
beschlossen.

Satzung in geänderter Form nach Eintrag in das Vereinsregister mit Wirkung vom  
28. November 2006 in Kraft.

Änderung der Satzung von der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2009 beschlossen.

Satzung in geänderter Form tritt nach Eintrag in das Vereinsregister mit Wirkung vom  
09. Juli 2009 in Kraft.

Alle bisherigen Vereinssatzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.